

Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Steinheim an der Murr

Der Gemeinderat hat das folgende Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Steinheim an der Murr am 19.12.2023 beschlossen.

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Stadt Steinheim an der Murr gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen sowie zur Information der Bevölkerung über Stadtangelegenheiten ein Mitteilungsblatt heraus. Es führt den Titel „Steinheimer Nachrichten“.
- 1.2 Das Mitteilungsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Steinheim an der Murr und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner:innen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt.
- 1.3 Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter:in im Amt, für den Anzeigenteil der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent:in bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil sind im Mitteilungsblatt zu trennen. Über Anzeigen im redaktionellen Teil entscheidet der Bürgermeister, ausgenommen sind hierbei gewerbliche Anzeigen.
- 1.4 Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Freitag, sofern infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig ist. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- 1.5 Das Mitteilungsblatt erscheint für das Gebiet der Stadt Steinheim an der Murr. Für die Verteilung und Zustellung des Mitteilungsblattes ist der beauftragte Verlag zuständig.

2. Inhalt

- 2.1 Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgaben dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt Steinheim an der Murr,
 - b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung,
 - c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt Steinheim an der Murr, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,

- d) ausgewählte Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Ludwigsburg, des Regierungspräsidiums Stuttgart und anderer Behörden,
 - e) von Fraktionen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Stadt unter Beachtung von Ziffer 5,
 - f) Ankündigungen und Berichte von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen unter Beachtung von Ziffer 4,
 - g) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung unter Beachtung von Ziffer 8,
 - h) Beiträge aus Anlass von Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren,
 - i) Anzeigen (kostenpflichtig),
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen, politischen Kolumnen, Meinungsbeiträgen oder sonstige Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- 2.3 Die Reihenfolge im redaktionellen Teil des Abdrucks wird von der Stadtverwaltung festgelegt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und / oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten oder eine Gegendarstellung verlangen. Nicht gestattet sind auch Äußerungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden oder per E-Mail an snachrichten@stadt-steinheim.de als docx. Datei zu senden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt Steinheim an der Murr.
- 3.4 Redaktionsschluss ist dienstags, 10:00 Uhr. Ist dienstags Feiertag, wird der Redaktionsschluss auf Montag, 10:00 Uhr vorverlegt. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Sollen Bilder veröffentlicht werden, dann sind die Rechte Dritter zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, u. ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Die Zahl der veröffentlichten Bilder ist auf ein vernünftiges Maß zu beschrän-

ken (in der Regel ein Bild, maximal drei Bilder pro Veröffentlichung). Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch.

- 3.6 Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- 3.8 Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (zum Beispiel Rechtschreibung sowie Bildqualität) können, wenn nötig, redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- 3.9 Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über das Einlegen einer Beilage in das Mitteilungsblatt umgangen werden.
- 3.10 Im Übrigen gilt die Anlage „Gestaltungshinweise“.

4. Politische Parteien und Wählervereinigungen

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe f) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt Steinheim an der Murr haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteilgliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die Stadt Steinheim an der Murr umfasst, bspw. durch den Zusatz „und Umgebung“. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- 4.2 Zulässig sind Beiträge mit örtlichem Bezug, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.
- 4.3 Auf Veranstaltungen darf nur hingewiesen werden, wenn die Veranstaltung in der Gesamtstadt Steinheim an der Murr stattfindet oder von den Veröffentlichungsberechtigten organisiert wird.
- 4.4 Um den Charakter als Mitteilungsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 4.5 Zum Abschluss des Textes sind der Name und die Partei oder Wählervereinigung des Verfassers anzugeben.
- 4.6 Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Parteien“ zur Verfügung.
- 4.7 In den letzten 3 Monaten vor einer Wahl werden im redaktionellen Teil nur noch Berichte veröffentlicht, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl

haben. Es sind lediglich reine Veranstaltungshinweise zugelassen. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen erfolgt nicht.

5. Fraktionen des Gemeinderates

- 5.1 Gem. § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Fraktionen“ zu Verfügung.
- 5.2 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
- 5.3 Für die Veröffentlichungen gilt im übrigen Ziffer 3.
- 5.4 Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der nach dem in der vorausgegangenen Wahl erzielten Stimmenergebnis der Fraktionen, beginnend mit der Fraktion mit den höchsten Stimmenanteilen.
- 5.5 Zulässig sind nur Themen mit direktem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Stadt und ihren Aufgaben sowie Themen aus dem originären Aufgabenbereich des Gemeinderates. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 5.6 Die Rubrik erscheint alle zwei Monate. Der Rhythmus wird den Fraktionen am Anfang jeden Jahres mitgeteilt. Es stehen für die Beiträge jeweils 3.000 Zeichen und ein Bild einschließlich aller Bestandteile, wie Überschrift, Zwischenüberschriften und Unterzeichnung zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Ziffern 3 und 4.
- 5.7 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Steinheim an der Murr während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, erscheinen in der Rubrik „Fraktionen“ in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung nur noch Berichte, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben. Es sind lediglich reine Veranstaltungshinweise zugelassen. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen erfolgt nicht. Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 GemO sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide.

6. Anzeigen

- 6.1 Gewerbliche oder private Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreise des Verlags.
- 6.2 Einlageblätter von Parteien, Vereinen und Gewerbetreibenden sind zulässig und dürfen mit dem Mitteilungsblatt ausgetragen und verteilt werden. Der zulässige Inhalt orientiert sich an den vergleichbaren Regelungen in diesem Redaktionsstatut.
- 6.3 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger:innen der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), sind ausschließlich im kostenpflichtigen Anzeigenteil zulässig. Veröffentlichungsberechtigt für Wahlwerbung (Anzeigen) sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber:innen

selbst. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.

- 6.4 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl ist keine Wahlwerbung (Anzeige und Einlageblätter) mehr zulässig.

7. Bürgerentscheide

- 7.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 7.2 Erfolgt bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) die in § 21 Abs. 5 Gemeindeordnung vorgeschriebene Veröffentlichung der Auffassung der Gemeindeorgane durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt, steht der Initiative entsprechend der gesetzlichen Regelung das Recht zu in derselben Ausgabe des Mitteilungsblattes ihre Auffassung in gleichem Umfang darzustellen. Darüber hinaus bzw. wenn die nach der GemO vorgeschriebene Veröffentlichung nicht im Mitteilungsblatt erfolgt, darf die Initiative im redaktionellen Teil des Mitteilungsblatts einmalig kostenfrei auf einer Seite ihre Meinung veröffentlichen.
- 7.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 3, 4 und 6 entsprechend.
- 7.4 In der letzten Ausgabe vor dem durch ein Bürgerbegehren angeregten Bürgerentscheid ist kein Beitrag der Initiative zulässig.

8. Örtliche Vereine, Kirchen, sonstige Organisationen

- 8.1 Zulässige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt sind:
- a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierten Themen der Vereinsarbeit,
 - c) soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Recht auf Veröffentlichung jeder Abteilung des Vereins zu,
 - d) Veranstaltungshinweise, wenn die Veranstaltung in der Gesamtgemeinde Steinheim an der Murr stattfindet oder von den Veröffentlichungsberechtigten organisiert wird.
- 8.2 Überschreitet ein Beitrag den üblichen Umfang, kann er zum Zweck der Kürzung zurückgegeben werden oder durch die Stadt gekürzt werden. In begründeten Fällen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

9. Veröffentlichungen angrenzender Nachbarkommunen

Die Stadt Steinheim an der Murr gibt Organisationen, Vereinen oder Kulturveranstaltern aus den angrenzenden Nachbarkommunen die Möglichkeit in der Rubrik „Aus den Nachbargemeinden“ Veranstaltungshinweise zu veröffentlichen.
Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Übrigen gelten die Ziffern 3.

10. Titelseite

10.1 Örtliche Veranstaltungshinweise von städtischen Einrichtungen, Vereinen und örtlichen Organisationen bzw. Institutionen können grundsätzlich für die Titelseite unter snachrichten@stadt-steinheim.de vorgeschlagen werden. Amtliche Nachrichten, wichtige Meldungen der Stadtverwaltung oder auch aktuelle Ereignisse haben in jedem Fall Vorrang.

10.2 Ein Anspruch auf eine Titelseite besteht nicht. Die Zusage für eine Titelseite wird stets nur unter Vorbehalt gegeben.

10.3 Die Redaktion behält sich vor, die Titelseite mit mehreren Themen zu belegen.

11. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

12. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Steinheim an der Murr, 20.12.2023

gez. Thomas Winterhalter
Bürgermeister

ANLAGE
Zum Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des
Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Steinheim an der Murr
-Gestaltungshinweise-
Vom 01.01.2024

1. Berichte und Beiträge sind begrenzt auf **3.000 Zeichen** pro Rubrik. Wenn eine Rubrik mehrere Abteilungen besitzt, gilt für jede weitere Unterrubrik **2.000 Zeichen**.
2. Die Angabe eines Datums ist immer in der Form **TT.MM.JJJJ** abzubilden. In Überschriften darf der Monat ausgeschreiben werden. Die Jahreszahl ist immer auszuschreiben.
3. Die Uhrzeit ist immer im Format **hh:mm Uhr** anzugeben.
4. Bei Angaben von Terminen ist immer der Wochentag zu nennen. Bsp. Dienstag, den 21.11.2023.
5. Bei Angabe einer E-Mail-Adresse ist immer der Vorsatz „**E-Mail:**“ zu verwenden. Genauso bei Telefonnummern. Hier muss der Vorsatz „**Tel.:**“ vorangestellt werden.
6. Gegendert wird mit Doppelpunkt, so dass die Texte ein einheitliches Erscheinungsbild besitzen.
7. Den Bildern ist eine Quellenangabe als Bildunterschrift hinzuzufügen.
8. Bei Kosten oder Geldbeträgen ist immer das Eurozeichen **€** zu verwenden. Das Wort Euro wird nicht ausgeschrieben.
9. Aufzählungen und Nummerierungen sind mit der richtigen Formatierung in die Berichte einzubringen.
10. Alle Berichte und Beiträge sind nach dem Vier-Augen-Prinzip auf Rechtschreibung zu überprüfen.
11. Bei Flyern ist auf die Farbgebung zu achten, so dass die Schrift beim Druck leserlich bleibt.